

## Vollstreckungsklausel

- Die Vollstreckungsklausel (i.d.R. ein Stempel) identifiziert die vollstreckbare Ausfertigung (=papiernes Original) eines Vollstreckungstitels
  - Text (§ 725 ZPO): „Vorstehende Ausfertigung wird [dem Gläubiger] zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt“
  - Nur ein Original im Umlauf => Verhinderung von Doppelpfändungen
  - Zahlungen werden auf der vollstrb. Ausfertigung vermerkt => Quittung
- Erteilung:
  - I.d.R. vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 724 ZPO)
    - Bei unbedingt vollstreckbaren Urteilen (incl. Sicherheitsleistung)
    - Zug-um-Zug-Leistungen (§ 726 II ZPO) => § 756 ZPO
  - Ausnahme: Nicht eindeutige Vollstreckbarkeit
    - Bedingte Verurteilung (§ 726 I ZPO: „Titelergänzung“)
    - Rechtsnachfolge bei Gläub. oder Schu. (§§ 727 ff. ZPO: „Umschreibung“)
    - Bei Nachweis durch öffentliche Urkunden => RPfl (§ 20 Nr. 12 RPflG)
    - Sonst: Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel (§ 731 ZPO) => Prozessgericht („Klauselerteilungsklage“)

### Literatur:

Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 102 ff.

Gaul/ Schilken/ Becker-Eberhard, Zwangsvollstreckungsrecht, § 16, Rn. 1 ff.

Thomas/Putzo, Zivilprozessrecht, §§ 724, 725

## Rechtsbehelfe rund um die Vollstreckungsklausel

- Rechtsbehelfe des Gläubigers:
  - Klauselerteilungsklage (§ 731 ZPO):
    - Vollstreckungsgläubiger beantragt Erteilung einer qualifizierten Vollstreckungsklausel, wenn er deren Voraussetzungen nicht durch öffentliche Urkunden nachweisen kann
    - Zuständig: Prozessgericht erster Instanz
    - Prüfungsumfang: Eintritt der Bedingung oder Voraussetzungen der Titelum-schreibung (Rechtsnachfolge); zudem Einwendungen des Schuldners gegen den Titel
  - Erinnerung bzw. Beschwerde des Gläubigers
    - Bei Verweigerung der Klauselerteilung durch Urkundsbeamten: Erinnerung gem. § 573 ZPO => Entscheidung des Gerichts
    - Bei Verweigerung durch Rechtspfleger: Sofortige Beschwerde (§§ 573 II, 567 ff. ZPO i.V.m. § 11 I RPflG)
    - Prüfung jeweils: Hätte Urkundsbeamter/RPfl die Klausel erteilen müssen?

### Literatur:

Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 128 ff.

Gaul/ Schilken/ Becker-Eberhard, Zwangsvollstreckungsrecht, § 17, Rn 1 ff.

Thomas/Putzo, Zivilprozessrecht, § 731, Rn. 1 ff.

## Rechtsbehelfe rund um die Vollstreckungsklausel

- Rechtsbehelfe des Schuldners:
  - Klauselerinnerung (§ 732 ZPO)
    - Rechtsbehelf des Schuldners gegen die Erteilung einer einfachen oder qualifizierten Vollstreckungsklausel durch Urkundsbeamten oder RPfI
    - Zuständig: Prozessgericht, dessen Organ die Klausel erteilt hat
    - Prüfungsumfang: Formelle Mängel und materielle Berechtigung der Klauselerteilung
    - Einstweiliger Rechtsschutz: § 732 II ZPO
  - Klauselgegenklage (§ 768 ZPO)
    - Rechtsbehelf gegen Erteilung der qualifizierten Vollstreckungsklausel durch Rechtspfleger
    - Antrag: „Die Vollstreckung gegen den Kl. aus der vollstreckbaren Ausfertigung wird für unzulässig erklärt“
    - Zuständig: Prozessgericht 1. Instanz
    - Prüfungsumfang: Materielle Berechtigung der Klauselerteilung
    - Einstweiliger Rechtsschutz: § 769 ZPO

### Literatur:

Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 136 f.

Gaul/ Schilken/ Becker-Eberhard, Zwangsvollstreckungsrecht, § 17 Rn. 25 f.

Thomas/Putzo, Zivilprozessrecht, §§ 732, 768

## Vollstreckungsklausel: Wiederholungsfall 1

Vermieter K hat gegen Mieter B ein Urteil erstritten, wonach B bis zum 31.5.2014 die gemietete Wohnung zu räumen hat (vgl. § 721 ZPO). Das Urteil ist seit 1.4.2014 rechtskräftig.

K beantragt beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichts am 21.4.2014 die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils. Der Urkundsbeamte weigert sich, diese zu erteilen, weil die Vollstreckung erst in der Zukunft stattfinden könne.

Was kann K unternehmen?

## Vollstreckungsklausel: Lösung 1

- I. Statthafter Rechtsbehelf?
  - Vorüberlegung: Vollstreckung hat noch nicht begonnen
  - => „eigentliche“ Vollstreckungsrechtsbehelfe (Erinnerung gem. § 766 ZPO und sofortige Beschwerde gem. § 793 ZPO) sind noch nicht statthaft
  - Hier: Beschwer durch Verweigerung einer Handlung durch den Urkundsbeamten => Erinnerung gem. § 573 S. 1 ZPO
- II. Zuständigkeit
  - Amtsgericht, dessen Urkundsbeamter (nicht) gehandelt hat
  - Einlegung entweder beim Urkundsbeamten selbst oder beim Gericht
- III. Frist
  - Notfrist von zwei Wochen ab dem 21.4.2014 => Ablauf des 5.5.2014
- IV. Form
  - Schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle (§ 573 I 2 ZPO)
- V. Begründetheit:
  - Gem. § 751 I ZPO muss GVZ selbst prüfen, ob die befristete Vollstreckung schon zulässig ist => Klausel wird unbedingt erteilt (§ 726 ZPO e contr.)
  - Erinnerung daher begründet

## Vollstreckungsklausel: Wiederholungsfall 2

G verlangt von F die Herausgabe einer Maschine. Nach einem langwierigen Prozess ergeht ein – inzwischen rechtskräftiges – Urteil zugunsten des G. Kurz vor der Verkündung des Urteils hat F die Maschine allerdings an S in einer notariellen Urkunde verkauft und übereignet. S wusste von dem Rechtsstreit nichts und hielt F ohne Fahrlässigkeit für den Eigentümer.

G möchte aus dem Herausgabeurteil nun gegen S vollstrecken. Ein Exemplar der notariellen Urkunde zwischen F und S besitzt er.

Was kann G unternehmen?

## Vollstreckungsklausel: Lösung 2

### Ausgangslage:

- Für die Vollstreckung gegen S benötigt G einen Titel gegen S
- Daher Titelumanschreibung nach § 727 ZPO nötig
- Klauselerteilungsklage (§ 731 ZPO), wenn Nachweis nicht bei Gericht offenkundig oder durch öffentliche Urkunden zu führen
- Hier aber öffentliche Urkunde im Besitz des E => § 727 ZPO

### I. Antrag auf Titelumanschreibung nach § 727 ZPO

1. Zuständig: Rechtspfleger (§ 20 Nr. 12 RPfG)
2. Veräußerung nach Rechtshängigkeit (§ 265 ZPO)
3. Bindung des Erwerbers an das rechtskräftige Urteil (§ 325 ZPO)?
  - Grundsätzlich (+), § 325 I ZPO
  - (-) bei gutgläubigem rechtskraftfreiem Erwerb (§§ 325 II ZPO, 932 ff. BGB)
  - Hier doppelter guter Glaube des S => Eigentlich (-)
  - Aber: Gutgläubiger Erwerb ist Ausnahme => Beweislast des S
  - Daher gleichwohl Erteilung der Vollstreckungsklausel möglich (S wird im Erteilungsverfahren nicht angehört, § 730 ZPO)
  - S kann aber erteilte Klausel anfechten (Klauselgegenklage, § 768 ZPO)

## Zustellung des Titels (§ 750 ZPO)

- Grundvoraussetzung der Zwangsvollstreckung (Schuldner muss wissen können, was ihm droht)
- Gläubiger und Schuldner müssen namentlich bezeichnet sein
- Zugestellt wird der Vollstreckungstitel
  - Bei einfacher Vollstreckungsklausel (§ 724 ZPO) muss nicht die vollstreckbare Ausfertigung zugestellt werden, sondern andere Ausfertigung (§ 317 ZPO!) genügt
  - Bei qualifizierter Vollstreckungsklausel (§§ 726 ff. ZPO) müssen die vollstreckbare Ausfertigung und die begründenden öffentlichen Urkunden zugestellt werden (§ 751 II 1 ZPO)
- Zustellung kann mit der ersten Vollstreckungshandlung verbunden werden
- Verfahren der Zustellung: §§ 166 ff. ZPO
  - S. Vorlesung ZPO I
- Zustellungsfehler führen nach h.M. nicht zur Nichtigkeit der Vollstreckungsakte, sondern nur zur Anfechtbarkeit (§ 766 ZPO)

### Literatur:

- Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 147 ff.
- Thomas/Putzo, Zivilprozessrecht, §§ 750, Rn 1 ff.

## Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen I

- § 751 I ZPO: Befristeter Vollstreckungstitel
  - Z.B. bei Titel auf laufende Unterhaltsleistungen oder Räumungstitel mit Räumungsfrist ab Zustellung
  - Vollstreckungsklausel darf bereits „auf Vorrat“ erteilt werden
  - Vollstreckung darf aber erst nach Ablauf des Fälligkeitstags erfolgen (§ 751 I ZPO) (Prüfung von Amts wegen)
- § 751 II ZPO: Sicherheitsleistung
  - V.a. bei vorläufiger Vollstreckbarkeit gegen Sicherheitsleistung (§ 709 ZPO)
  - Vollstreckung darf erst beginnen, wenn die Sicherheitsleistung durch öffentliche Urkunde nachgewiesen ist (§ 751 II ZPO) und diese Urkunde auch zugestellt wurde (§ 750 II ZPO)
  - Entweder Hinterlegungsbescheinigung oder Original der Bürgschaftsurkunde

## Vollstreckung von Zug-um-Zug-Leistungen (§ 756)

- Ausgangspunkt: Urteil enthält Verurteilung zur Leistung Zug-um-Zug gegen eine bestimmte Gegenleistung
- Vollstreckungsklausel kann nach § 726 II ZPO grds. ohne Nachweis des Angebots der Gegenleistung erteilt werden (anders nur bei Urteil auf Willenserklärung des Schuldners)
- Gerichtsvollzieher darf nach § 756 ZPO erst mit der Vollstreckung beginnen, wenn
  - Er selbst die Gegenleistung in Annahmeverzug begründender Weise angeboten hat, oder
  - Erbringung der Gegenleistung des Gläubigers durch öffentliche Urkunde nachgewiesen ist
  - Annahmeverzug des Schuldners durch öffentliche Urkunde nachgewiesen ist
    - Insbesondere: Feststellung des Annahmeverzugs im Leistungsurteil
    - Beachte § 298 BGB: Weigerung des Schuldners zur Erbringung der geschuldeten Leistung bei Angebot der Gegenleistung genügt

## Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 775 ZPO)

- Ausgangspunkt: Vorbringen von formellen oder materiellen Einwendungen gegen die Vollstreckung allein ändern nichts am Vollstreckungsverfahren
- Nur der Gläubiger kann selbst Einstellung beantragen
- Nur besondere Einstellungsgründe führen zur Beendigung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung:
  - Aufhebung des zu vollstreckenden Urteils (z.B. Berufung), § 775 Nr. 1 ZPO
  - Vollstreckbares Urteil, das die Vollstreckung aus dem Titel für unzulässig erklärt (z.B. infolge Vollstreckungsabwehrklage), § 775 Nr. 1 ZPO
  - Vollstreckbares Urteil, das die Vollstreckung in einen bestimmten Gegenstand für unzulässig erklärt (z.B. infolge Drittwiderspruchsklage), § 775 Nr. 1 ZPO
  - Einstweilige Einstellung der ZwV oder einer einzelnen Vollstreckungsmaßnahme durch gerichtliche Entscheidung (z.B. gem. § 769 ZPO), § 775 Nr. 2 ZPO
  - Nachweis der Erfüllung durch öffentliche Urkunde oder Bankbeleg (§ 775 Nrn. 4, 5 ZPO)
- Folge: § 776 ZPO => Ggfs. Aufhebung erfolgter Vollstreckungsakte

### Literatur:

- Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 175 f.
- Thomas/Putzo, Zivilprozessrecht, §§ 775, Rn. 1 ff.

## Die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen

- Vollstreckung durch Pfändung und Verwertung beweglicher Sachen (§§ 804 ff. ZPO):
  - Körperliche Sache i.S.v. § 808 ZPO = Bewegliche Sache i.S.v. § 90 BGB
  - Ausnahme: § 865 ZPO i.V.m. §§ 1120, 97 f. BGB => Grundstückszubehör ist der Mobilarvollstreckung entzogen
- Zuständig: Gerichtsvollzieher (§§ 753, 808 I ZPO)
- Ablauf:
  - Ausgangspunkt: Vollstreckungsauftrag des Gläubigers (§§ 753 f. ZPO)
  - Bargeld: Wegnahme durch den GVZ und Herausgabe an den Gläubiger (§ 815)
  - Schmuck, Wertsachen: Wegnahme durch den GVZ und Zwangsversteigerung
  - Andere Sachen: Pfandsiegel („Kuckuck“), später Wegschaffung und Zwangsversteigerung

### Literatur:

- Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 206 ff.
- Gaul/ Schilken/ Becker-Eberhard, Zwangsvollstreckungsrecht, § 50, Rn. 1 ff.
- Thomas/Putzo, Zivilprozessrecht, §§ 804 ff.

## Pfändung beweglicher Sachen: Voraussetzungen

### 1. Pfändung zur rechten Zeit

Grundsätzlich jederzeit; zwischen 21h und 6h und an Sonn- und Feiertagen nur ausnahmsweise (§ 758a IV ZPO)

### 2. Gewahrsamsverhältnisse

- Gewahrsam des Schuldners an der Sache (§ 808 ZPO)
  - Gewahrsam = „echter“ unmittelbarer Besitz (nicht §§ 857, 868 BGB)
  - Für Durchsuchung der Wohnung richterliche Anordnung erforderlich (§ 758a I ZPO)
- Bei Gewahrsam Dritter: Herausgabebereitschaft (§ 809 ZPO)
  - Gilt auch bei Mitgewahrsam von Schuldner und Dritten
  - Beachte aber Gewahrsamsfiktion bei Ehegatten, § 739 ZPO i.V.m. § 1362 BGB
  - Rechtsbehelf des Dritten: Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO)
- Nicht zu prüfen: Eigentumsverhältnisse!
  - Rechtsbehelf des Dritteigentümers: Drittwiderspruchsklage (§ 771)

### Literatur:

Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 207 ff.

Gaul/ Schilken/ Becker-Eberhard, Zwangsvollstreckungsrecht, §§ 50, 51 Rn. 4-26

Thomas/Putzo, Zivilprozessrecht, §§ 808 ff.